

Verbrechens ein Gut oder eine Person unmöglich gefährdet werden kann. Sonach würde, um eine bestimmte Fassung zu geben, der Art. 24. folgendergestalt lauten:

„Ist bei einem — abgewendet worden, oder hat er 3) das gewählte taugliche Mittel zc.“

Es würde nun, insofern mein Vorschlag Beifall finden sollte, sofort Art. 26., und zwar mit denselben Ausdrücken kommen, wie er im Art. des Entwurfs gefaßt ist. Hieran würde sich Art. 25., der jetzt Art. 26. wird, in folgender Gestalt anschließen:

„Hat der Verbrecher zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist der Thäter mit einer der Größe des Guts angemessenen Strafe bis zu sechsmonatlichem Gefängniß zu belegen.“

In Beziehung auf den Inhalt des Vorschlags bemerke ich also: Es werden die beiden Fälle zusammengefaßt, die ich vorhin mit dem Gesamtnamen des subjektiven Versuchs bezeichnet habe; sodann wird, statt des Ausdrucks: „mit einer dem Grade des an den Tag gelegten gesetzwidrigen Willens“ gesetzt: „mit einer der Größe des Gutes zc.“ Endlich wird statt der Strafe, die im Maximum 4jähriges Arbeitshaus sein könnte, „sechsmonatliches Gefängniß“ beantragt. Es ist eine ungemein streitige Frage, ob der von mir sogenannte subjektive Versuch überhaupt bestraft werden kann. Will man ihn dennoch bestrafen, was ich für meine Person für zulässig auf der einen und für nothwendig auf der andern Seite halte, so kann er in keinem Falle mit so hoher Strafe belegt werden, als 4jähriges Arbeitshaus ist. Die verehrliche Deputation hat keinen wesentlichen Unterschied zwischen beiden Gattungen anerkennen wollen und schließt ihre Bemerkung mit den Worten: „welcher Unterschied ist z. B. zwischen dem, der auf den Schatten Desjenigen schießt, den er tödten will, und dem, der ihn aus einem andern Grunde fehlt?“ Ich antworte darauf: der Unterschied ist folgender: Ein Mensch, der auf den Schatten eines Andern schießt und meint, den Andern damit verwunden zu können, wenn er den Schatten trifft, gefährdet die Gesundheit und das Leben des Andern nicht; der Andere, der auf den Andern schießt und ihn fehlt, gefährdet ihn.

Referent Prinz Johann: Der geehrte Antragsteller hat bereits in der Deputation diesen eben aufgestellten Grund sehr scharfsinnig, und wie ich bekennen muß, vollkommen theoretisch richtig entwickelt. Die Deputation hat aber nicht geglaubt, darauf eingehen zu dürfen, und zwar aus praktischen Gründen. Es hat ihr bedünkt, daß es schwer sei, die Fälle unter 3 und 4 zu sondern. Was ist ein völlig und nicht völlig taugliches Mittel? Eine andere Frage würde sein, wenn man den 4. Punct dahin beschränkt, daß der Thäter ein völlig untaugliches Mittel hätte anwenden wollen. Aber man kann sich Fälle anderer Art denken, wo auch ein völlig untaugliches Mittel angewendet wurde, und der Thäter meinte, daß es ein taugliches Mittel sei. Z. B. es hat Jemand in einem Schranke Arsenik aufbewahrt, um Jemanden zu vergiften; er ergreift aber statt dessen Zucker,

da sehe ich keinen Unterschied zwischen dem, der zufällig Zucker ergriff, und zwischen dem, der eine zu kleine Dosis Arsenik nahm. Ferner kann ich nicht einräumen, daß 4jähriges Arbeitshaus eine zu hohe Strafe sei, denn die Absicht der Verletzung ist völlig da, und es geschieht nur nach einem gewissen Rücksichtsgefühl, daß man diesen Fall nicht gleich der wirklichen Ausführung hält. Was das unten im Deputations-Gutachten angeführte Beispiel betrifft, so scheint der geehrte Sprecher uns nicht verstanden zu haben. Nicht den, der auf den Schatten schießt, um den Schatten zu treffen, meinten wir, sondern den, der den Schatten für einen Menschen hält.

Der Präsident bringt hierauf das Günthersche Amendement zur Unterstützung, und nachdem es dieselbe ausreißend gefunden hatte, äußert

Domherr D. Günther: Ich habe zur Erläuterung des Amendements selbst eigentlich Nichts hinzuzusetzen, sondern die hohe Kammer nochmals zu bitten, die Gründe zu erwägen, die ich dafür angeführt habe. Es giebt zwei Gattungen des Versuchs, ich habe ihr Wesen aus einandergesetzt, sie sind nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch wesentlich unterschieden. Zu der Gattung des Versuchs, wo Jemand ein untaugliches Mittel braucht, um ein Verbrechen zu begehen, oder einen Gegenstand wählt, an welchem das Verbrechen nicht begangen werden konnte, gehört der unter No. 3. im Artikel 24. und der im Artikel 25. erwähnte Fall; daraus scheint sich zu ergeben, daß diese beiden Fälle zusammengefaßt werden müssen. Wenn ferner im Artikel 25. gesagt wird, es sei der Thäter mit einer dem Grade des an den Tag gelegten gesetzwidrigen Willens angemessenen Strafe zu belegen, so scheint, als ob hier die Strafe auf ein Moment gesetzt sei, das nicht wesentlich ist. Es kommt wohl vielmehr darauf an, welches Gut von dem, der verletzen wollte, zu verletzen beabsichtigt wurde. Es kann Jemand den entschiedensten gesetzwidrigen Willen an den Tag legen, und ist er nur auf ein kleines geringfügiges Gut eines Andern gerichtet, so wird die Strafe gering ausfallen müssen; war er dagegen auf das Leben oder die Gesundheit des Andern gerichtet, also auf die höchsten Güter, so wird die Strafe strenger ausfallen müssen. Es wird aber auf keinen Fall, wenn einer ein Verbrechen versucht mit einem vollkommen untauglichen Mittel oder an einem Gegenstande, an welchem eine solche Verletzung gar nicht begangen werden kann, es wird auf keinen Fall die Strafe, wenn sie in einem Verhältniß mit der übrigen Gesetzgebung stehen soll, bis zu 4jährigem Arbeitshaus ansteigen können, sondern der Inculpate wird auch im schlimmsten Falle genügend bestraft sein mit 6 monatlichem Gefängniß. So wäre es z. B. ein schweres Verbrechen, wenn eine Person, die schwanger ist, die Abtreibung der Leibesfrucht versucht. Wie aber, wenn eine, die gar nicht schwanger ist, es aber zu sein glaubt, ein abtreibendes Mittel nimmt, ihre Absicht also gegen einen Gegenstand gerichtet ist, der gar nicht vorhanden ist? Unstreitig würde es hart sein, wenn man in diesem Falle die Strafe bis zu 4jährigem Arbeitshause ansteigen lassen wollte.

Königl. Commissair D. Groß: Bei Abfassung der beiden in Frage stehenden Artikel des Entwurfs hat man zwischen